

sachen neue Gesetze, welche mildere oder doch nicht härtere Bestimmungen enthalten, auf bereits begangene Verbrechen anzuwenden seien, schon dem gemeinen Rechte gemäß ist. Allein die Möglichkeit verschiedener Ansichten hierüber läßt sich nicht bestreiten, und es würde daraus hervorgehen, daß die Gerichte verschieden urtheilten; eine Verschiedenheit der Urtheile aber würde die geehrte Kammer gewiß nicht wünschenswerth finden.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand hierüber das Wort?

Abg. Joseph: Daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Verschärfung der Strafe enthält, geht ganz deutlich aus §. 3 und aus den darauf folgenden Paragraphen, welche sich auf §. 3 stützen, hervor. Wenn nach der frühern Gesetzgebung ein Verbrecher bei der Zusammenrechnung der Strafe, anstatt daß er nach der jetzigen Gesetzworlage mit vier Monaten Arbeitshausstrafe statt einem Jahre Gefängniß belegt werden soll, bloß mit drei Monaten Arbeitshausstrafe, anstatt eines Jahres Gefängniß angesehen wurde, so ist das nicht eine scheinbare Strafverschärfung, sondern eine wirkliche, eben so wirklich, wie, was ich mir nicht nehmen lasse, vier etwas mehr und schärfer ist, als drei. Wozu soll dieser Paragraph eigentlich dienen, wenn man nicht dieser Strafverschärfung rückwirkende Kraft beilegen wollte, wenn man sie nicht als eine Strafverschärfung anerkennt? Denn wäre es nicht so, so würde darüber kein Zweifel bei den Gerichten obwalten können, daß Verbrechen, die vor dem jetzigen Gesetze begangen worden sind, nicht nach dem jetzigen Gesetze, sondern nur nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und bestraft werden können. Dies ist so allgemein feststehender Rechtsgrundsatz, daß an einen Zweifel über denselben zu denken, eine besondere Absicht mit diesem Paragraphen vorauszusetzen nöthigt. Es ist aber gewiß um so bedenklicher, diesem Gesetze rückwirkende Kraft beizulegen, da sich die Strafgesetzgebung noch auf die Fiction gründet, daß Jeder die Gesetze kennen kann und muß und sich bei seinen Handlungen nach dieser Kenntniß zu richten hat. Zu der Zeit, wo das Verbrechen begangen worden ist, konnte der Verbrecher nur die damaligen gesetzlichen Bestimmungen kennen, nicht die jetzt beliebten, und sich nicht nach solchen Bestimmungen richten, die erst später gegeben worden sind. Durch solche, durch Gründe der Nothwendigkeit gar nicht gerechtfertigte Gesetzesveränderungen überhaupt, wie die vorliegende, wird jene Fiction eine immer schwerere und unbilligere Zumuthung.

Abg. Jani: Eine Strafverschärfung kann ich hierin nicht erkennen. Der Verbrecher hat doch nur die angebrohte Strafe im Auge gehabt; wenn also die Strafe den Umständen nach in eine andere Strafart verwandelt werden muß, so bleibt es doch immer nur jene Strafe, die ihn von dem Verbrechen abschrecken konnte, und er hat sich nicht zu beschweren, vorausgesetzt, daß der Maßstab der Verwandlung nur immer ein gerechter bleibt.

Abg. D. Schaffrath: Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß ein jedes Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht

habe; das ist Regel. Ausnahme davon giebt es nur eine einzige, nämlich die: Wenn ein Strafgesetz milder ist, als ein anderes, welches zu der Zeit galt, wo das Verbrechen begangen worden ist, so hat dies mildere Gesetz eine rückwirkende Kraft. Allein dies ist die einzige Ausnahme. Nun wird gewiß Niemand und auch der Herr Königl. Commissar nicht behaupten wollen, daß das vorliegende Gesetz ein milderes sei, als das bisherige Recht des Criminalgesetzbuchs. Mag es auch nicht schärfer sein, so ist es doch auch nicht milder. Nun da tritt die allgemeine Regel ein, daß es nicht rückwirkende Kraft hat, daß folglich das Gesetz anzuwenden ist, welches zu der Zeit, wo das Verbrechen begangen worden ist, in Geltung stand. Warum also hier eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft nicht haben soll, machen? Dazu habe ich besondere Gründe auch vom Königl. Herrn Commissar nicht gehört, welche eine rückwirkende Kraft dieses Gesetzes nothwendig machen. Mögen die von mir vorhin angeführten Gründe nicht richtig sein, mag das vorliegende Gesetz keine Verschärfung der Strafe enthalten, aber ein Grund dafür, daß das vorliegende Gesetz eine rückwirkende Kraft haben müsse, ist nicht angeführt worden. Aber eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel zu machen, das wird die geehrte Kammer gewiß nicht thun, zumal da es mindestens zweifelhaft ist, ob nicht das Gesetz wirklich eine Verschärfung des bisherigen Rechts enthalte, was ich noch fortwährend behaupte. Der Abgeordnete Joseph hat vorhin angeführt, daß dieses Gesetz wirklich schärfere Bestimmungen enthalte, eben so wirklich, als 3 und 4 verschiedene Zahlen sind. Es ist ferner gewiß, daß, wenn auch nicht die Strafe einzelner Verbrechen dadurch verschärft wird, doch die zusammentreffenden Strafen mehrerer Verbrechen unbedingt verschärft werden. Wenn der Abgeordnete Jani meinte, der Verbrecher habe hier nur die angebrohte Strafe im Auge gehabt, folglich könne er sich nicht über die Erhöhung mehrerer Strafen für mehrere Verbrechen bei deren Zusammenrechnung beschweren, so gebe ich ihm das in Bezug auf einzelne Verbrechen und deren Strafen zu, aber wenn ein Verbrecher bereits zwei Verbrechen begangen hat, und er begeht noch ein drittes, so hat er eine geringere Strafe erwarten müssen, als ihn jetzt trifft. Im Uebrigen kommt es nicht darauf an, ob die Strafe den Verbrecher, wie der Abgeordnete Jani meinte, abschrecke, sondern ob sie gerecht ist. Unserer Strafgesetzgebung liegt nicht die strafrechtliche Theorie der Abschreckung zum Grunde, sondern die der Gerechtigkeit. Gerecht scheint mir aber nur das zu sein, was der allgemeinen Rechtsregel entspricht, nicht aber eine Ausnahme davon.

Staatsminister v. Rönneritz: Der Satz, den der geehrte Abgeordnete aufstellte, daß man einem Gesetze keine rückwirkende Kraft geben könne, ist vollkommen zuzugestehen, das heißt für den Richter, wenn er das Gesetz anwendet. Allein ob der Gesetzgeber einem Gesetze rückwirkende Kraft auf schon vorhergegangene Thatfachen beilegen wolle, das wird immer Befugniß der Gesetzgebung bleiben müssen, wie auch bei vielen Ge-